RUNDSCHREIBEN

RS 2018/411 vom 31.07.2018

Spitzenverband

Versicherungs- und beitragsrechtliche Behandlung des Bayerischen Familiengeldes in der Kranken- und Pflegeversicherung

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die versicherungs- und beitragsrechtliche Behandlung des Bayerischen Familiengeldes in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Harald Janas

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1137
harald.janas@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Bayern führt zum 1. September 2018 das Bayerische Familiengeld ein. In Bayern wohnende Eltern erhalten für die Zeit vom 13. bis zum 36. Lebensmonat ihrer Kinder künftig ein Familiengeld in Höhe von 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind in Höhe von 300 Euro pro Monat. Das neue Familiengeld ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen, der Erwerbstätigkeit oder der Betreuungsform. Das Familiengeld kann ab 1. September 2018 beansprucht werden; ein Antrag ist möglich für alle Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren wurden.

Nachfolgend teilen wir Ihnen die versicherungs- und beitragsrechtliche Behandlung des Bayerischen Familiengeldes mit.

- Fortbestehen der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft nach § 192 SGB V

Die Frage, ob der Bezug von Familiengeld zu einem Fortbestand der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger führt, lässt sich nicht klar und eindeutig beantworten. Dies liegt zum einen daran, dass die auf landesrechtlicher Grundlage etablierte Leistung in der gesetzlichen Vorschrift des § 192 SGB V nicht genannt wird, und zum anderen daran, dass nicht jede (denkbare) Familienleistung zum Erhalt der Mitgliedschaft führt. Nach den Vorstellungen des Ge-

setzgebers sollen jedoch auch die im Anschluss an das im Gesetz genannte Erziehungsgeld des Bundes (seit 2007 abgelöst durch das Elterngeld) gezahlten vergleichbaren Leistungen der Länder die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung erhalten (vgl. Gesetzesbegründung zu § 192 Abs. 1 SGB V in Bundestags-Drucksache 11/3480).

Was die heutige Vergleichbarkeit der Leistung mit dem in § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V genannten Elterngeld angeht, so könnte mit Blick darauf, dass das Elterngeld vorrangig ein zeitweiliges Ausscheiden aus dem Beruf ermöglichen soll, ohne allzu große finanzielle Einschränkungen bezüglich des Lebensstandards hinnehmen zu müssen (vgl. Gesetzesbegründung im Gesetzesentwurf zur Einführung des Elterngeldes in Bundestags-Drucksache 16/1889) fraglich sein, ob dem Zweck nach eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Hinzu kommt, dass sich das Elterngeld – anders als das frühere Erziehungsgeld – an der Höhe des letzten Erwerbseinkommens bemisst und insoweit im Unterschied zum Familiengeld als Entgeltersatzleistung ausgestaltet ist.

Andererseits ist das Familiengeld mit dem früheren Erziehungsgeld und auch dem Landeserziehungsgeld in Bayern, das jeweils zum Fortbestand der Mitgliedschaft geführt hat, weitgehend vergleichbar. Schließlich handelt es sich bei dem Bayerischen Familiengeld um eine Fortentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes. Hinsichtlich der mitgliedschaftserhaltenden Wirkung sollen daher die gleichen rechtlichen Folgen wie bei dem bisherigen Landeserziehungsgeld eingeräumt werden. Dementsprechend halten wir es unter Zurückstellung unserer rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Leistung mit dem Elterngeld für vertretbar, dass die versicherungspflichtige Mitgliedschaft für die Dauer des Leistungsbezugs in entsprechender Anwendung des § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V erhalten bleibt.

- Familienversicherung nach § 10 SGB V und § 25 SGB XI

Nach Aussage des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ist das Familiengeld keine steuerbare Leistung und damit keine Einkunft im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Es gehört folglich nicht zum Gesamteinkommen nach § 16 SGB IV. Das Familiengeld ist damit nicht als Einkommen im Rahmen der Familienversicherung zu berücksichtigen.

- Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V und § 56 Abs. 3 SGB XI

Analog der in § 224 Abs. 1 SGB V beitragsfrei gestellten Familienleistungen (Elterngeld und Betreuungsgeld) erstreckt sich die Beitragsfreiheit auf das Familiengeld.

- Einnahmen freiwilliger Mitglieder nach § 240 SGB V und § 57 SGB XI

Das Bayerische Familiengeld gehört aufgrund der Beitragsfreiheit nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder nach § 240 SGB V und § 57 SGB XI.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen